



EUROPEAN **WOMEN'S** MANAGEMENT DEVELOPMENT INTERNATIONAL NETWORK   
EWMD Rhein Neckar e.V.

**Satzung**

**EWMD Rhein-Neckar e.V.**

**Stand: 6. Juni 2011**



## **Satzung EWMD Rhein-Neckar e.V.**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen European Women's Management Development International Network Regionalgruppe Rhein-Neckar e.V.

abgekürzt: EWMD Rhein-Neckar e.V.

und ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.

Der Verein ist die rechtlich selbstständige Regionalgruppe Rhein-Neckar des EWMD Deutschland e.V., Anklamer Straße 38, 10115 Berlin

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1.  
Der Zweck des Vereins ist, das Wissen und die Fähigkeiten weiblicher Führungskräfte zu fördern und weiterzuentwickeln und damit einen Beitrag zur Verbesserung des Managements zu leisten. Unter weiblichen Führungskräften bzw. Managerinnen werden hier alle Frauen in verantwortlichen Tätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Politik und Gesellschaft verstanden.

2.  
Die Verfolgung dieses Zwecks hat insbesondere zum Inhalt:
  - (a) das Aufzeigen und Fördern einer frauenspezifischen Managemententwicklung im Zusammenwirken mit den Erkenntnissen der allgemeinen Wissenschaft und Praxis
  - (b) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter allen Personen und Institutionen zu ermöglichen, die die Entwicklung weiblicher Führungskräfte zum Ziel haben
  - (c) die Bekanntmachung von Erfolgen, die Frauen im Management erzielt haben, und zugleich die Ermunterung von Frauen, Chancen aktiv wahrzunehmen
  - (d) die Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Netzwerken zur gleichen Zielsetzung



- (e) den Aufbau eines Forums zum Austausch von Informationen über Stand und Perspektiven der qualitativen und quantitativen Entwicklung weiblichen Führungspotentials regional, national und international.

3.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Vorträgen, Netzwerkabenden, Kongressen, Seminaren und Arbeitskreisen
- (b) die Unterstützung von frauenspezifischer Forschung auf dem Gebiet der Managemententwicklung und der Veröffentlichung von Ergebnissen auf diesem Sektor
- (c) Öffentlichkeitsarbeit gemäß dem Satzungszweck, um einen Meinungsbildungsprozess kontinuierlich voranzutreiben

### § 3 Mitgliedschaft

1.

Individuelles Mitglied kann jede natürliche Person, Institutionelles Mitglied jede juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, sofern sie ein Interesse an der Verfolgung und Verwirklichung des Satzungszwecks hat.

2.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im EWMD Rhein-Neckar e.V. ist die Mitgliedschaft im EWMD International e.V. und EWMD Deutschland e.V., eine Mitgliedschaft nur in der Regionalgruppe ist nicht möglich.

3.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag einer natürlichen Person entscheidet der Vorstand der Regionalgruppe. Über die Aufnahme von Institutionellen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des EWMD International e.V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen zweier Monate (nach Zustellung bei der/dem Vorstandssprecher/in) widerspricht.

4.

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds
- (b) durch freiwilligen Austritt
- (c) durch Ausschluss
- (d) durch Auflösung der juristischen Person.

5.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer 3-monatigen Frist zum Jahresende möglich.



6.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Abstimmung mit dem Vorstand des EWMD Deutschland e.V. und EWMD International e.V. durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nach Mahnung nicht nachkommt oder sich grob vereinnschädigend verhalten hat. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zweier Monate schriftlich beim Vorstand eingelegt werden, der Ausschluss wird bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt.

7.

Ehrenmitglieder: Die Basis für eine Ehrenmitgliedschaft setzt die Identifikation und Unterstützung der Inhalte und Ziele von EWMD voraus. Persönlichkeiten, die durch ihr berufliches und persönliches Verhalten eine herausragende Vorbildfunktion im Sinne von EWMD erworben haben, sollen als Ehrenmitglieder im Netzwerk aufgenommen werden können. Dies schließt einen hohen Bekanntheitsgrad und damit verbundene Publizität ein. Das Ehrenmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass EWMD seinen Namen für PR-Maßnahmen verwendet. Der Vorstand des EWMD Deutschland e.V. entscheidet über Ehrenmitgliedschaften, nachdem die Regionalgruppe einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat. Für Ehrenmitglieder fällt kein Mitgliedsbeitrag an.

8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen in der Anschrift, Institutionelle Mitglieder ebenso Änderungen bei den entsandten Vertreter/innen mitzuteilen.

#### § 4 Beiträge

1.

Die Mitgliedsbeiträge für Individuelle Mitglieder werden jährlich Ende Februar von EWMD Deutschland e.V. erhoben. EWMD Deutschland e.V. leitet die Beiträge anteilig an EWMD International e.V. und an die Regionalgruppen weiter.

2. Die Mitgliedsbeiträge für Institutionelle Mitglieder werden von EWMD International e.V. erhoben und die Anteile für EWMD Deutschland e.V. und Regionalgruppen an EWMD Deutschland e.V. weitergeleitet.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- (b) die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwart/in
- (c) die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms und die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans
- (d) die Festsetzung der Höhe des jährlichen regionalen Anteil des Mitgliedsbeitrages
- (e) Änderung der Satzung
- (f) Beschluss über die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung bzw. Änderungen der Geschäftsordnung
- (g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- (h) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- (i) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- (j) Auflösung des Vereins

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich – in Papier-oder elektronischer Form – mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt. Sie kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandssprecher/in oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann außerdem eine Versammlungsleiterin aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer/in, der/dem Vorstandssprecher/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5.

Jedes Individuelle Mitglied hat eine Stimme. Jede/r für die Regionalgruppe entsandte Vertreter/in eines Institutionellen Mitgliedes hat ebenfalls eine Stimme. Jedes Individuelle



Mitglied und jede/r von einem Institutionellen Mitglied entsandte Vertreter/in kann jeweils ein anderes Mitglied schriftlich als Vertreter/in für die Mitgliederversammlung benennen. Eine Person darf nicht mehr als vier weitere Stimmen auf sich vereinigen. Die erteilte Vertreterbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung.

6.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

7.  
Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.  
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies verlangt.

9.  
Bei der Neuwahl des Vorstands kann der Wahlvorschlag "en bloc" gewählt werden, und die Wahl kann öffentlich erfolgen.

## § 7 Der Vorstand

1.  
Der Vorstand besteht aus der/dem Sprecher/in und der/dem Stellvertreter/in. Im Innenverhältnis wird der Vorstand um die/den Kassenwart/in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern erweitert. Ein Mitglied nimmt die Vorstands-Aufgaben bei EWMD Deutschland e.V. wahr. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten durch die/den Sprecher/in und die/den stellvertretende/n Sprecher/in. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

2.  
Der Vorstand und die/der Kassenwartin werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Tage der Wahl und endet mit dem Tag der zweiten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger/innen rechtmäßig gewählt sind.



3.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- (a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, eine geordnete Buchführung, die Überwachung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts
- (d) Vorlage einer Geschäftsordnung

4.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die regelmäßig stattfinden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der/die Vorstandssprecher/in bzw. der/die stellvertretende Sprecher/in – anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder über elektronische Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.

6.

Über alle Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorstandssprecher/in bzw. dem/der stellvertretende Sprecher/in zu unterzeichnen.

7.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden oder zur Anpassung an die Satzung von EWMD Deutschland e.V. verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an EWMD Deutschland e.V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

6.

Der Verein kann Spenden und Zuwendungen entgegennehmen und sie satzungsgemäß auf verschiedene Aufgaben verteilen.

7.

Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

#### § 9 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden auf zwei Jahre gewählt und können ohne Einschränkung wiedergewählt werden. Sie prüfen einmal jährlich das Finanzgebahren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese Unterlagen stehen ihnen auch sonst zur Einsichtnahme offen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungssitzung des EWMD Rhein-Neckar e.V. am 06. Juni 2011 verabschiedet.